

Familienzulagen

Informationsblatt zu Ausbildungen Verfallvoranzeigen

Der Anspruch auf Familienzulagen wird per Ende des auf der Verfallvoranzeige genannten Monats gestoppt. Für die Überprüfung und Verlängerung eines weiteren Zulagenanspruchs bitten wir Sie um die Einreichung von aktuellen Dokumenten:

Ab 15. Altersjahr

- Die Ausbildungszulage wird mit Beginn der nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet, sofern das Kind die obligatorische Schulzeit beendet hat.

Lehrbeginn

- Kopie des Lehrvertrages mit Angaben zu Dauer und Lohn
- Von allen Parteien unterzeichnet
- Es wird die gesamte Dauer der Lehre erfasst.

Schule

- Aktuelle Schulbestätigung

Studium

- Siehe Rückseite

Praktikum

- Kopie des Praktikumsvertrages mit Angaben zu Lohn und Dauer, Vermerk zu Absicht und Voraussetzung nachfolgender Ausbildung (Lehre, Studium)
- Hinweis: Falls für eine nachfolgende weitere Ausbildung bereits Unterlagen vorhanden sind (z.B. Lehrvertrag) bitte dies auch miteinreichen.

Au Pair / Sprachaufenthalt

- Aktuelle Schulbestätigung der Sprachschule vor Ort mit Angaben zu Dauer und Anzahl der wöchentlichen Schullektionen

Erwerbsunfähigkeit

- Arztzeugnis im Original
- Bei Massnahmen der Invalidenversicherung: Kopie Verfügung IV-Taggeld und Kopie (Praktikums-/Lehr-) Vertrag des Arbeitgebers

- | | |
|---|---|
| Studium | <ul style="list-style-type: none">• Aktuelle Immatrikulationsbestätigung |
| Zusätzlich bei Studienbeginn | <ul style="list-style-type: none">• Bestätigung Universität/Hochschule über Vorlesungsbeginn |
| Zusätzlich während dem Studium, bei Beurlaubung (eins von beiden muss zutreffen) | <ul style="list-style-type: none">• Auszug Studiendaten mit Beginn und Ende der Vorlesungen oder <ul style="list-style-type: none">• Leistungsübersicht (daraus muss ersichtlich sein, bis wann Arbeiten geschrieben und Prüfungen abgelegt worden sind) |
| Zusätzlich bei Studienende (eins von beiden muss zutreffen) | <ul style="list-style-type: none">• Leistungsübersicht (daraus muss ersichtlich sein, bis wann Arbeiten geschrieben und Prüfungen abgelegt worden sind) oder <ul style="list-style-type: none">• Bestätigung Universität/Hochschule der letzten Vorlesung |

Wegleitung über die Renten (RWL) Stand: 01.01.2018

RZ3368 1/18

Als Beginn einer Ausbildung gilt der Zeitpunkt, ab dem die Person den erforderlichen Ausbildungsaufwand (Rz 3360) erbringt, zum Beispiel Vorlesungen und Kurse besucht. Es ist daher nicht auf den formellen Semesterbeginn (Immatrikulationsbestätigung) abzustellen, sondern auf die effektive Aufnahme des Studiums (BGE 141 V 473).

RZ3368.1 1/18

Als regulär beendet gilt die Ausbildung, sobald die Person keinen Ausbildungsaufwand mehr hat, weil sie sämtliche erforderlichen Leistungsnachweise für den Abschluss erbracht hat (Arbeiten eingereicht, Praktika absolviert, Prüfungen bestanden). Nicht abzustellen ist auf eine rein formelle Beendigung der Ausbildungszeit (z.B. Exmatrikulation, Diplomfeier, Promotionsfeier).

Stand Juli 2023 / Abteilung Familienzulagen